

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Stéphane Rossini
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 28. August 2023

Konsultationsverfahren Mindestzinssatz BVG

Sehr geehrter Herr Rossini

Besten Dank für die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren zur Höhe des Mindestzinssatzes für das Jahr 2023 teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliche Einschätzung

Der Mindestzins ist so festzulegen, dass die Anlageerträge den Versicherten gutgeschrieben werden. Das heisst, er sollte über mehrere Jahre hinweg ungefähr den Erträgen aus einem angemessenen Pensionskassenportfolio entsprechen. Der Mindestzins hat somit eine Benchmark-Funktion. Diese Funktion kann er nicht erfüllen, wenn er mit risikoaversen Formeln festgelegt wird, welche zudem laufende Renditen (Zinsen aus 7- bzw. 10-jährigen Bundesobligationen) und Bewertungsveränderungen (Veränderung von Aktien- und Immobilienindex) vermischen.

2 Stellungnahme zur Höhe des Mindestzinssatzes im Jahr 2023

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) spricht sich für eine Erhöhung des Mindestzinssatzes auf 2 Prozent aus.

Wir stützen unsere Forderung auf folgende Beobachtungen:

- Damit die goldene Regel und damit das Leistungsziel in der 2. Säule erreicht werden kann, sollte der Mindestzins einerseits mit der Teuerung, andererseits mit dem Lohnwachstum mithalten. Bereits letztes Jahr wurde dies nicht erreicht. Auch dieses Jahr ist dies nur möglich, wenn der Zins erhöht wird. Denn 2022 betrug die Teuerung 2.8 Prozent während der Mindestzins auf 1 Prozent verharrte. Für 2023 rechnen wir mit einer Teuerung von 2.2 Prozent, für 2024 mit 2 Prozent. Neben einer ungenügenden Lohnentwicklung droht den Versicherten sonst auch zum zweiten Mal in Folge eine Entwertung ihrer Altersguthaben.
- Der SNB-Leitzins liegt bei 1.75 Prozent. Für September wird mit einer weiteren Zinserhöhung der SNB gerechnet. Auch der 10-Jahres-Swap-Satz bewegt sich im Bereich von 2 Prozent. Besonders gut sichtbar ist die Zinswende bei den Hypothekarzinsen, die sich rasch von Werten unter einem Prozent auf über 2.5 Prozent erhöht haben. Die Banken bieten Festgeldanlagen zu Zinssätzen von mindestens 1.5 Prozent. In diesem Umfeld den BVG-Mindestzins nicht zu

erhöhen und ihn damit unter den Ansätzen des Finanzmarktes zu belassen, würde seine Funktion letztlich aushöhlen.

- Die Zinswende führt zu einer Stabilisierung der 2. Säule. Entsprechend stabil schätzt auch die Oeraufsicht die finanzielle Lage der Pensionskassen per Juni 2023 ein. Die durchschnittliche Rendite im ersten Halbjahr betrug rund 4 Prozent, die Deckungsgrade bei knapp 110 Prozent – während die Sollrendite der Kassen nur bei 1.9 Prozent liegt und die OAK in ihren Berechnungen zum Schluss kommt, dass keine Umverteilung zulasten der Aktiven mehr stattgefunden hat.
- Selbst im letzten, für die Finanzmärkte turbulenten Jahr, konnten die Lebensversicherer ihre Gewinne mit dem BVG-Geschäft weiter ausbauen. Dies ist umso störender als die Lebensversicherer den angeschlossenen Versicherten nicht einmal halb so hohe Renditen und absolut ungenügende Verzinsungen der überobligatorischen Altersguthaben in der Höhe von 0.15 Prozent gutschreiben. Gerade für Versicherte, die einer Lebensversicherung angeschlossen sind, bietet deshalb nur die Erhöhung des Mindestzinses einen gewissen Schutz.

Angesichts der oben geschilderten Entwicklungen wäre es für die Versicherten nicht nachvollziehbar, auf eine Erhöhung des BVG-Mindestzinssatzes zu verzichten. Denn neben dem Erhalt des Rentenniveaus ist auch der Erhalt und die Äufnung des Vorsorgekapitals entscheidend, um das Vertrauen in die 2. Säule nicht weiter zu destabilisieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin